

## “Raus aus Öl und Gas“ - Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe

### Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der **Umstieg beziehungsweise Umbau von bestehenden Produktionsanlagen und -prozessen** auf erneuerbare Energieträger (inklusive Ökostrom), sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in bestehenden Produktionsanlagen. Die Förderung umfasst Investitionen zum Umbau betriebseigener Produktionsanlagen/-prozesse mit dem Ziel des (erhöhten) Einsatzes erneuerbarer anstatt fossiler Energieträger. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten in Abhängigkeit von der Ausführung der Anlage. Für Klein- und Mittelgroße Betriebe kann der Förderungssatz um 20 % beziehungsweise 10 % erhöht werden.

### Was wird gefördert?

- Investitionen zum **Umbau von Produktionsanlagen und -prozessen** mit fossiler Prozessenergie auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger (inklusive Ökostrom)
- **Umstellung von fossilen Prozesswärme-/Dampferzeugern auf Ökostrom** unter bestimmten Voraussetzungen (siehe „Umstellung der Prozessenergie auf Strom“ weiter unten)
- Investitionen zur **Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger** (inklusive Ökostrom) in **bestehenden** Produktionsanlagen und -prozessen

### Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die umweltrelevante Investitionskosten für Anlagen(teile) und Planung:

#### Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen

- Umbau von Anlagen und Prozessen zur Direktwärmeübertragung (zum Beispiel Umformen, Schmelzen, Wärmebehandeln)
- Prozessintegrierte Brenner oder Feuerungsanlagen zum Einsatz erneuerbarer Energieträger
- Planungsleistungen (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- Demontage und Entsorgung für außer Betrieb genommene fossile Feuerungs- und Tankanlagen
- Beim Umstieg auf Ökostrom notwendige Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, oder Verstärkung von Zuleitungen und Transformatoren im Eigentum der förderungswerbenden Person
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Leistungen, sowie bauliche Änderungsmaßnahmen, die von unabdingbarer Notwendigkeit sind
- Materialeigenleistungen (für Geräte, oder Lagerentnahmen) der förderungswerbenden Person

#### Beispiele für nicht förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen

- Power-to-Heat (P2H)-Anlagen
- Ökostromanlagen (als Einzelmaßnahme)
- Elektrolyseure (zur Wasserstoffherstellung)
- Neuanlagen beziehungsweise prozesstechnische Kapazitäts- oder Leistungssteigerungen
- Wärmeverteilung außerhalb von Produktionsanlagen/-prozessen (zum Beispiel zur Raumkonditionierung im Gebäude)
- Fahrzeuge (jeglicher Art)
- Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder Laufzeitverlängerung von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen
- Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen (Ausnahmen siehe Infoblatt „Zielgruppe“)
- Personaleigenleistungen der förderungswerbenden Person

Informationen zur **Förderung von Standard-Wärmeerzeugern** (zum Beispiel Biomassekessel, Wärmepumpe, Fernwärme-Anschluss) als Wärmequelle für Warmluft-, Warmwasser-, Dampf- oder Thermoölkreisläufe finden Sie auf unserer Homepage in der **Kategorie „Wärme“**.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die **Förderung** wird als **einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss** vergeben. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den umweltrelevanten Investitionskosten, welche unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Einsatz erneuerbarer Energie, Energieeinsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion) in Verbindung stehen.

"Raus aus Öl und Gas" - Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe	
<b>Förderungssatz</b>	30 %
<b>Maximale Förderung</b>	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub> beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6,0 Millionen Euro.
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	10 % für Mittelgroße Unternehmen 20 % für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter <a href="#">Infoblatt Förderungsberechnung</a> .	
Die Gesamtförderung ist mit 50% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.	

- **Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entscheidend.** Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der KPC ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe „Förderungsberechnung“).

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

### Was ist beim Online-Antrag zu beachten?

Beachten Sie jedenfalls folgende Bedingungen:

"Raus aus Öl und Gas" - Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe	
<b>Zeitpunkt Online-Antrag</b>	Vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagen(teilen), vor Lieferung, Baubeginn, oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei die früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
<b>Mindestinvestition</b>	30.000 Euro
<b>Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparung</b>	4 Tonnen pro Jahr

- Als „**Energie aus erneuerbaren Quellen**“ oder „**erneuerbare Energie**“ sind laut IFRL-UFI 2022 (§ 3 (3)) Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas definiert. Bei Biogas und „grünen“ Wasserstoff kann nur die selbst bereitgestellte „erneuerbare Energie“ anerkannt werden. Ein Bezug über „Zertifikate“ ist nicht

ausreichend. Bei der Umstellung auf Fernwärme kann „klimafreundliche“ und „hocheffiziente“ Nah- und Fernwärme<sup>1</sup> anerkannt werden.

- Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Bestehende, mit fossilen Brennstoffen betriebene Anlagen dürfen nur als Ausfallsreserve bis maximal 5% der jährlich benötigten Energie eingesetzt werden.
- Für die Umstellung der Prozessenergie auf Strom ist ein Nachweis über den Einsatz von Ökostrom zu erbringen:
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, dann
- Stromliefervertrag der Energieversorgungsunternehmen, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (siehe Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
- Wird der Strom hauptsächlich aus der eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel Photovoltaikanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (zum Beispiel Rechnung oder Anlagendokumentation) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der umgestellten Produktions-/Prozessanlage bilanziell abgedeckt werden können.
- Ersatzinvestitionen von nicht mehr betriebsfähigen Produktions-/Prozessanlagen zählen als Neuanlagen und können nicht als Umstieg auf erneuerbare Energieträger gefördert werden.
- Wenn die Umstellung auf erneuerbare Energie zusätzliche Einsparungen, Erlöse aus Verkäufen, oder andere Vorteile mit sich bringt, müssen diese bestimmt und berücksichtigt werden. Bei Leistungs- beziehungsweise Kapazitätssteigerungen (zum Beispiel Erhöhung der Stückzahlen oder Durchsätze) können Kosten nur anteilig im Vergleich zur bestehenden Leistung beziehungsweise Kapazität anerkannt werden.
- Bei der Umstellung von fossilen Prozesswärme-/Dampferzeugern auf Ökostrom müssen folgende Auflagen erfüllt werden:
- Eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung warum ein Umstieg auf andere erneuerbare Energieträger (zum Beispiel Biomasse oder Fernwärme) technisch oder produktionsbedingt nicht möglich ist?
- Die gleichzeitige Errichtung einer Ökostromanlage welche (bilanziell übers Jahr) die benötigte elektrische Energie bereitstellen kann. Legen Sie gegebenenfalls entsprechende Anlagendokumente vor und beachten Sie, dass die Ökostromanlage(n) zu den nicht förderungsfähigen Anlagen(teilen) zählen!
- Informationen über Förderungen für Maßnahmen welche überwiegend der „Energieeinsparung“ dienen finden Sie unter dem Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Betrieben“.
- Wenn es unter dem Förderungsangebot für Holzheizungen, Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen eine Förderungsmöglichkeit gibt, dann ist der Antrag zur Bereitsstellung von Wärmeenergie dieser zuzuordnen und der zugehörige Online-Antrag zu stellen. Nähere Informationen finden Sie dazu auf unserer Homepage unter der Kategorie „Wärme“.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Für Investitionen, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe „Zielgruppe“).
- Bei Feuerungsanlagen müssen die Emissionsgrenzwerte laut Bescheid (der zuständigen Behörde) eingehalten werden. Im Zuge der Endabrechnung ist ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs, einer

<sup>1</sup> Definition „klimafreundliche“ und „hocheffiziente“ Nah-/Fernwärme siehe Informationsblatt „Fernwärmeanschluss“

akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt, oder eines technischen Büros vorgelegt werden, welches die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bestätigt.

### Welche Unterlagen sind beim Online-Antrag erforderlich?

Die nachfolgende **Checkliste** gibt einen Überblick über die notwendigen Unterlagen beim Online-Antrag. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/prozessenergie](http://www.umweltfoerderung.at/prozessenergie).

Checkliste	
<b>Technische Beschreibung</b> des Projekts mit Darstellung der Situation/Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme inklusive Anlagen-/Prozessschema.	✓
<b>Technisches Datenblatt inklusive Energiebilanz</b> [in Kilowattstunden/Jahr] vor und nach Umsetzung der Maßnahme inklusive Angabe der bisher eingesetzten fossilen und der zukünftig erneuerbaren Energieträger.	✓
<b>Detaillierte Kostenaufstellung</b> eines qualifizierten Planungsbüro beziehungsweise bereits vorliegende Angebote oder Kostenvorschläge für die geplante Maßnahme.	✓
Beim Umstieg auf Strom eine <b>Bestätigung</b> über den Einsatz von <b>Ökostrom</b> beziehungsweise <b>Nachweis der eigenen Erzeugung</b> .	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einer Investitionssumme von mehr als 500.000 Euro.	✓

Im Falle einer Finanzierung durch **Leasing, Contracting oder Mietkauf** ist der entsprechende Vertrag und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten vorzulegen.

**Projekt- oder Kostenänderungen** sind zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens, aber jedenfalls vor Genehmigung des Antrags umgehend bei der Kommunalkredit Public Consulting unter Verwendung des Formulars „**Nachantrag**“ (Download hier: [Nachantrag](#)) zu beantragen. Für die betroffenen Lieferungen und Leistungen gelten die gleichen formalen Bestimmungen (insbesondere, was den fristgerechten Zeitpunkt der Vorlage betrifft) wie für die Vorlage des Förderungsantrags.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

### Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/prozessenergie](http://www.umweltfoerderung.at/prozessenergie)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kommunalkredit Public Consulting stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam "Raus aus Öl und Gas" - Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.